



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 14

Freitag, 25. Februar

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Konsolidierte Gesamtabstschlüsse 2012 bis 2020 der Gemeinde Baltrum	100
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2021.....	100
Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2022.....	103
Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Dornum	105

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Konsolidierte Gesamtabstschlüsse 2012 bis 2020 der Gemeinde Baltrum

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 30.11.2021 beschlossen hat gem. § 179 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf die Aufstellung der konsolidierten Gesamtabstschlüsse nach § 128 Abs. 4 NKomVG für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2020 zu verzichten.

Baltrum, den 17.02.2022

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Baltrum in der Sitzung am 30.11.2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.424.400 €	491.400 €	33.500 €	2.882.300 €
ordentliche Aufwendungen	2.378.500 €	402.200 €	559.400 €	2.221.300 €
außerordentliche Erträge	0 €	9.400 €	0 €	9.400 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.023.000 €	353.200 €	33.500 €	2.342.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.011.800 €	462.700 €	327.700 €	2.146.800 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	418.500 €	2.500 €	129.800 €	291.200 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	561.800 €	46.800 €	255.700 €	352.900 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	143.300 €	0 €	143.300 €	0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	76.300 €	0 €	300 €	76.000 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.584.800 €	355.700 €	306.600 €	2.633.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.649.900 €	509.500 €	583.700 €	2.575.700 €

§ 1a

Mit dem **1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** werden für das Wirtschaftsjahr 2021

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Erfolgsplan				
Erträge	2.294.100 €	8.400 €	273.800 €	2.028.700 €
Aufwendungen	2.353.000 €	198.800 €	403.100 €	2.148.700 €
Vermögensplan				
Einnahmen	156.800 €	12.200 €	7.200 €	161.800 €
Ausgaben	151.500 €	73.600 €	63.300 €	161.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 143.300 € um 143.300 € vermindert und damit auf **0 €** neu festgesetzt.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für den **Eigenbetrieb Kurverwaltung** nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden für den **Eigenbetrieb Kurverwaltung** nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für den **Eigenbetrieb Kurverwaltung** nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 10 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.

§ 7

Es gilt der vom Rat der Gemeinde Baltrum am 30.11.2021 beschlossene Stellenplan.

Baltrum, den 30.11.2021

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28. Februar 2022 bis zum 8. März 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04939 8025 gebeten.

Baltrum, 21. Februar 2022

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Baltrum in der Sitzung am 30.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.614.600 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.592.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

festgesetzt;

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.161.900 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.222.500 €
der Einzahlungen auf Investitionen auf	29.800 €
der Auszahlungen auf Investitionen auf	100.800 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	71.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	49.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.262.700 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.372.900 €

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	2.285.300 €
	mit Aufwendungen in Höhe von	2.319.400 €
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	153.400 €
	mit Ausgaben in Höhe von	153.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **71.000 €** festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für den **Eigenbetrieb Kurverwaltung** auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für den **Eigenbetrieb Kurverwaltung** auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000 €** festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für den **Eigenbetrieb Kurverwaltung** auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	600 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	600 v. H.

2. Gewerbsteuer	400 v. H.
------------------------	------------------

§ 6

- (1) Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 10 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.
- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.

Baltrum, den 30.11.2021

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 sowie § 130 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 14. Februar 2022, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28. Februar 2022 bis zum 8. März 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04939 8025 gebeten.

Baltrum, 21. Februar 2022

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Dornum

Aufgrund der §§ 10 Abs.1 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 33 NKomVG in der Gemeinde Dornum.

§ 2

Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Der Tag wird vom Verwaltungsausschuss bestimmt.

- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung

öffentlich bekannt.

§ 3

Gliederung des Abstimmungsgebietes

- (1) Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Dornum. Es gliedert sich in Abstimmungsbezirke.
- (2) Abstimmungsbezirke sollen die Wahlbezirke in der Gemeinde, die anlässlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind, sein. Gleiches gilt für die Abstimmungsräume.

§ 4

Abstimmungsleitung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie oder er wird von der Allgemeinen Vertreterin oder dem Allgemeinen Vertreter vertreten.

§ 5

Abstimmungsausschuss

- (1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Abstimmungsleitung; die Beisitzerinnen und Beisitzer sind die des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Kommunalwahlausschusses, sofern diese dazu bereit sind und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Kommunalwahlausschuss weiterhin erfüllen. Eine ersatzweise Berufung erfolgt entsprechend den jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmungsleitung macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.
- (3) Im Übrigen gelten die jeweils geltenden Regelungen des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 6

Abstimmungsvorstand

- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk und für die Briefabstimmung werden Abstimmungsvorstände nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts gebildet. Sie bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend. Anstelle der Gemeindewahlleitung tritt die Abstimmungsleitung.
- (3) Die Abstimmungsleitung beruft für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten des Abstimmungsgebiets.

- (4) Gleiches gilt für die Berufung der Briefabstimmungsvorstände.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Regelungen.

§ 8

Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

Die Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge und die Stimmzettelumschläge werden von der Gemeinde Dornum bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ und „Nein“.

§ 9

Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein und Abstimmungsberechtigte

- (1) Für die Aufstellung, Führung, Auslegung und Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts für das Wählerverzeichnis, für den Abstimmungsschein die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für den Wahlschein entsprechend anzuwenden.
- (2) Abstimmungsberechtigt ist, wer in das Abstimmungsverzeichnis der Gemeinde Dornum eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat. Abstimmungsberechtigte ohne Abstimmungsschein können nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie geführt werden; Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk abstimmen.
- (3) Die Aufgaben nach Absatz 1 werden im Auftrage der Abstimmungsleitung wahrgenommen. An die Stelle des Gemeindevahlausschusses tritt der Abstimmungsausschuss, an die Stelle der Gemeindevahlleitung die Abstimmungsleitung.

§ 10

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses werden die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, benachrichtigt (Abstimmungsbenachrichtigung). Die Benachrichtigung erfolgt im Auftrag der Abstimmungsleitung.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten;
 2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 4. den Text der zu entscheidenden Frage,
 5. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,
 6. die Aufforderung, die Benachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,

7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
8. Hinweise über die Beantragung eines Abstimmungsscheins.

§ 11

Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Abstimmungsleitung, unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 2, den Tag des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass
 1. sich die Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsräume aus der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,
 2. der Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten wird,
 3. die Abstimmungsbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass sich die Abstimmenden bei Verlangen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen haben,
 4. die Abstimmenden nur eine Stimme haben, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. die Abstimmungsberechtigten, die keinen Abstimmungsschein besitzen, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum abgeben können,
 6. die Abstimmungsberechtigten, die einen Abstimmungsschein besitzen, in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes ihre Stimme abgeben können,
 7. in welcherweise die Briefabstimmung ausgeübt werden kann,
 8. dass die Abstimmung öffentlich ist und jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist, und
 9. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
- (2) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 1 sowie ein Musterstimmzettel sind vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

§ 12

Abstimmungshandlung und Stimmabgabe

Für die Abstimmungshandlung und Stimmabgabe sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Ermittlung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Abstimmungsbezirk fest:
 1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
 2. die Zahl der Abstimmenden,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
 5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.

Die Meldung an die Abstimmungsleitung hat über den jeweiligen Abstimmungsvorstand zu erfolgen.

- (2) Gleiches gilt für das Briefabstimmungsergebnis.
- (3) Die Abstimmungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet fest und gibt das Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.
- (4) Im Übrigen sind die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen entsprechend anzuwenden.

§ 14

Kostenerstattung

An die Antragstellenden und die diese vertretenden Personen des Bürgerbegehrens erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 15

Anwendung des Kommunalwahlrechts

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren, entsprechend Anwendung.
- (2) Für Lautsprecher- oder Plakatwerbung gelten die Regelungen, die für die Wahl der kommunalen Vertretungen gelten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dornum, den 17. Februar 2022

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Uwe Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.